

Unkrautbekämpfung im Grünland

## Die Größe des Unkrauts ist entscheidend

Stumpfbblätteriger Ampfer, aber auch Vogelmiere und Löwenzahn sind die häufigsten Unkräuter im Grünland. Bei einem zu hohen Besatz hat dieser negative Auswirkungen auf die Futterqualität.

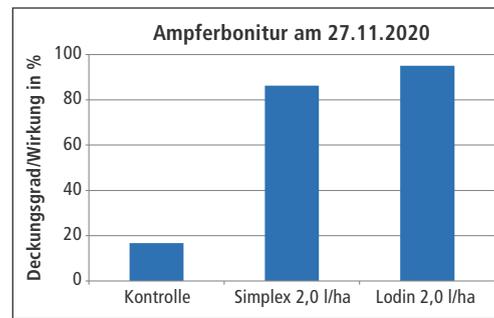
Grundsätzlich sollte versucht werden, dass eine Grünlandnarbe immer in einem guten

Zustand ist. Dies bedeutet eine Nachsaat bei lückigen Beständen, aber auch eine ausgewogene Düngung. Eine an den Standort angepasste Nutzung kann dafür sorgen, dass keine unerwünschten Beikräuter entstehen. Werden durch die Anpassung der Nutzung und Pflege keine sichtbaren Effekte erzielt, könnten Pflan-

Tabelle 1: Empfohlener Mindestdeckungsgrad für eine Herbizid-anwendung im Grünland

Unkraut	Pflanze je 10 m <sup>2</sup>
Stumpfbblätteriger Ampfer	3 - 5
Hahnenfuß	3 - 5
Distelarten	3
Brennnessel	3 - 5
Löwenzahn	10 - 15
Schachtelhalm	-
Binsen	2 - 3
Vogelmiere	Deckungsgrad 10 - 15 %
Bärenklau	0,5 - 1

Abbildung: Versuch zur Ampferbekämpfung im Spätherbst 2020 in Neu Duvenstedt



Derzeit präsentiert sich der Ampfer noch klein und kann aus der Wurzel weitere Reserven für das Wachstum ziehen. Fotos: Nils Klein



ADAMA

# ZINGIS®

## Das Naturtalent im Mais

**Flexibel auf allen Flächen einsetzbar!**

- ▶ Terbutylazin und S-Metolachlor frei
- ▶ Breit wirksam inklusive Hirse
- ▶ Resistenzbrechend

Listen > Learn > Deliver

ADAMA.COM

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen. © reg. Marke BAYER-Konzern

Tabelle 2: Zugelassene Grünlandherbizide und deren Wirkung

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und - gehalte in g/l bzw. g/ kg	max. zugelassene Aufwandmenge l bzw. kg/ha	Wasserstoff- wand in l/ha	Indikationen	Einsatztermin	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu Oberflächengewässern			Abstand zu Saumbiotopen (NT-Auflagen)	Bemerkungen bzw. sonstige Auflagen (Aufgaben/fe = bußgeldbewehrt)
							Standard	Abdrift- minderung 50 %	75 %		
U 46 D Fluid/Lotus 2,4 D/ Salvo Plus	2,4-D 500	1,5	200-400	Spitzwegerich	1x, während der Veg.-Periode (März-Okt.)	14	10	5	5	x	NW706 (20m), NW800, WW742
U 46 M-Fluid/Lotus MCPA/ Profi M Fluid/Dicopur M	MCPA 500	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.-Periode (Mai-Aug.)	14	x	x	x		WP733, WW742
Kinvara	MCPA 233 + Clopyralid 28 + Fluroxypyr 50	3,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.-Periode; nicht im Ansaatzjahr, SF275-EWW	7 (14**)	10	5	5	x	nicht im Ansaatzjahr!
Flurostar 200	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	Stumpfblättriger Ampfer	1x, März-September; nicht im Ansaatzjahr 1x, in ES 13-16, im Frühjahr bis Sommer; im Ansaatzjahr	56	10	5	5	x	
Lodin	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatzjahr	7	15	10	5	5	102
		1,0	200-400	Ampferarten	2x, während der Veg.-Periode (Splitting)	7	n.z.	20	15	10	108
		2,0	200-400	Ampferarten	1x, während der Veg.-Periode						
Taipan*	Fluroxypyr 200	1,8	200-400	Ampferarten	1x, während der Veg.-Periode (Mai-Aug.)	21	5	x	x	x	108
Ranger/Garlon	Fluroxypyr 150 + Triclopyr 150	2,0	200-400	Ampferarten, Wiesenlöwenzahn, Große Brennessel	1x, während der Veg.-Periode	7	5	x	x	x	103
		2,0	200-400	Ampferarten, Große Brennessel	1x, während der Veg.-Periode	7	x				
		4 %		Ampferarten	1x, während der Veg.-Periode						
Simplex	Fluroxypyr 100 + Aminopyralid 30	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.-Periode		10	5	5	x	103
		2,0	30-50	Ampferarten	1x, während der Veg.-Periode	7	x	x	x	x	
		1 %		Ampferarten, Ackerkratzdistel, Große Brennessel	1x, während der Veg.-Periode						
Harmony SX	Thifensulfuron 480,6	0,045 kg/ha	100-400		1x, während der Veg.-Periode, Frühjahr-Herbst, ab ES 14, jeweils ca. 14 Tage vor dem Schnitt		5	5	x	x	103
		0,375 g/l				14					
		0,15 g/l		Ampferarten	3x, während der Veg.-Periode, Frühjahr-Herbst, ab ES 14, jeweils ca. 14 Tage vor dem Schnitt		x	x	x	x	
		1,12 g/l									

\* Taipan: Aufbrauchfrist: 30.10.2021; \*\* Empfehlung des Herstellers; ES = Entwicklungsstadium; n.z. = nicht zugelassen; x = nicht zugelassen; x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. In Schleswig-Holstein ist die Länderregelung nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten! Es gilt der länderspezifische Mindestabstand von 1 m. Die Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanweisung. LKSH, Stand: 22.4.2021



zenschutzmittel zum Einsatz kommen. Dabei gilt immer der Grundsatz: Einzelpflanzenbehandlungen sollten einer Flächenbehandlung vorgezogen werden. Sollte eine Einzelpflanzenbehandlung nicht mehr zielführend sein, kann eine Flächenbehandlung infrage kommen. Dazu bietet die Tabelle 1 einen Anhaltspunkt, bei welchem Deckungsgrad der Unkräuter eine Flächenspritzung sinnvoll ist.

Eines der häufigsten in Schleswig-Holstein vorkommenden Unkräuter ist der Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Die geringen Ansprüche an den Standort lassen ihn in fast jeder Region vorkommen. Tiefe Wurzeln ziehen Wasserreserven, wenn das Dauergrünland schon vertrocknet. Die häufigen Ampfer-Hotspots lassen vermuten, dass eine Windverbreitung eher selten ist. Eine Pflanze kann je nach Größe 100 bis 60.000 Samen pro Jahr produzieren. In Abhängigkeit von Boden und Wachstumsbedingungen können die Samen bis 80 Jahre lebensfähig sein. Die harte Samenschale sorgt dafür, dass die Keimfähigkeit auch im Rindermist oder Gärs substrat erhalten bleibt.

Die Bekämpfung sollte in der Regel zu wüchsigen Bedingungen erfolgen, das heißt Temperaturen über 15 °C. Empfehlenswert ist es auch, wenn der Ampfer durch einen ersten Schnitt bereits geschwächt wurde und aus der Wurzelreserve neu austreiben musste. Für eine gute Wirkung ist ein gut ausgebildeter Blattapparat des Stumpfblättrigen Ampfers wichtig, das sogenannte Rosettenstadium. Die Pflanzen sollten in keinem Fall zur Samenreife kommen. Mögliche Mittel gegen Ampfer, Löwenzahn und Vogelmiere sind:

- 2,0 l/ha Lodin (sieben Tage Wartezeit, Gewässerabstand 10 m bei 90 % Abdriftminderung)
- 2,0 l/ha Simplex (sieben Tage Wartezeit, Gewässerabstand 1 m bei 90 % Abdriftminderung)
- 2,0 l/ha Ranger (sieben Tage Wartezeit, Gewässerabstand 1 m bei 90 % Abdriftminderung)



←  
Nach dem zweiten Schnitt ist eine ausreichende Blattmasse vorhanden, jedoch sollte der Stumpflättrige Ampfer noch keine Samen gebildet haben.

Im vergangenen Jahr wurde versucht, den Ampfer nach der letzten Schnittnutzung zu bekämpfen. In Neu Duvenstedt wurde dazu ein Versuch mit den Mitteln Lodin und Simplex mit jeweils 2,0 l/ha angelegt. Die Applikation erfolgte am 27. Oktober 2020 bei einem Deckungsgrad des Ampfers von 23 %. In der Abbildung auf Seite 33

Bei Brennesseln, Löwenzahn, Kriechendem Hahnenfuß oder Distelarten können auch 1,5 bis 2,0 l/ha U 46 M-Fluid eingesetzt werden (14 Tage Wartezeit, Gewässerabstand 1 m bei 50 % Abdriftminderung).

sind die Bonituren einen Monat nach der Behandlung dargestellt.

Im Frühjahr ging bedingt durch den Winter der Deckungsgrad des Stumpflättrigen Ampfers zurück und die Wirkung von Simplex verbesserte sich noch auf das Niveau von Lodin. Somit stellt eine späte Behandlung im Herbst eine Möglichkeit der Behandlung dar, es sollte dennoch ein Termin im Sommer bevorzugt werden, da die eingesetzten Wuchsstoffe bei höheren Temperaturen besser wirken.

Nils Klein  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0170-9 57 04 13  
nklein@lksh.de

## FAZIT

Die Einsatzbedingungen spielen eine entscheidende Rolle für die Wirkung der Herbizide. Wenn pflanzenbauliche Maßnahmen wie eine Nachsaat, Striegeln oder eine angepasste Bewirtschaftung nicht helfen, eine Grünlandnarbe zu regenerieren, kommen Pflanzenschutzmittel infrage. Dabei sollte immer nur so wenig Fläche wie möglich behandelt werden. Eine auf die Pflanzenschutzmaßnahme folgende Nachsaat ist ratsam.

## ERLÄUTERUNGEN ZUR TABELLE 2: ZUGELASSENE GRÜNLANDHERBIZIDE UND DEREN WIRKUNG:

### bußgeldbewehrte Auflagen: rot/fett

**NT102:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nummer 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (zum Beispiel Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nummer 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT103: ... mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %... (siehe Text NT102).

**NT108:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauffol-

genden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nummer 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (zum Beispiel Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nummer 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (zum Beispiel Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

**NT109:** ... mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %... (siehe Text NT 108).

**NW706:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich Wasser führen-

de, aber einschließlich periodisch Wasser führender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: – ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser beziehungsweise den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, beziehungsweise mit der Kanalisation verbunden sind oder – die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NW800:** Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März.

**SF275-EEWW:** Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Wiesen/Weiden bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

### Simplex-Auflagen:

WP681: Das Mittel darf nur auf Flächen mit dauerhafter Weidenutzung oder nach dem letzten Schnitt angewendet werden. Keine Schnittnutzung (Gras, Silage oder Heu) im selben Jahr nach der Anwendung.

WP682: Futter (Gras, Silage oder Heu), das von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, sowie Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter von behandelten Flächen stammt, dür-

fen nur im eigenen Betrieb verwendet werden.

WP683: Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter (Gras, Silage oder Heu) von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, dürfen nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.

WP684: Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Schnittgut (Gras, Silage oder Heu), Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, die von mit dem Mittel behandelten Flächen stammen, betrieben werden, dürfen nur in Grünland, in Getreide oder in Mais ausgebracht werden.

WP685: Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung nur Getreide, Futtergräser oder Mais nachbauen. Kein Nachbau von Kartoffeln, Tomaten, Leguminosen oder Feldgemüsearten innerhalb von 18 Monaten nach der Anwendung.

WH970: In der Gebrauchsanleitung ist anzugeben, dass bei Vorhandensein von Jakobskreuzkraut oder anderen giftigen Pflanzen auf der mit dem Mittel zu behandelnden Fläche diese nach der Behandlung erst nach vollständigem Absterben und Verfaulen dieser Pflanzen beweidet werden darf.

WP733: Schäden einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.

WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.